SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein ***Kinderreitverein Berliner Ponys e.V.*** mit dem Sitz in Berlin (Biesdorf-Süd) ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Berlin eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB),
im Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e.V. (RV),
im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (LPBB)
und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein Berliner Ponys (hier und im Folgenden als „RV" oder „Verein" bezeichnet) bezweckt:

   1.1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren und das Angebot des therapeutischen Reitens;
   1.2. die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung von körperlich und/oder sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen im Umgang mit dem Pferd mit dem Ziel der Stärkung der eigenen Persönlichkeit und Erziehung zum verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Tier und einer erfolgreichen Integration in die Gesellschaft. Das Förderangebot richtet sich ausdrücklich auch an minderjährige Flüchtlinge.
   1.3. die Förderung des Sports durch die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen, und
   1.4. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen. Zur Förderung des reiterlichen Nachwuchses und Talentförderung kann der RV geeigneten Jugendreitern ein Stipendium zukommen lassen. die Förderung des Tierschutzes insbesondere bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
   1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
   1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

   1.7. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Satzungszweck wird u.a. umgesetzt durch:

   2.1. die regelmäßige Schulung interessierter Kinder und Jugendlicher im Umgang mit und am Pferd, um u.a. die Wissengrundlagen für die artgerechte Haltung und Pflege sowie im Umgang von und mit Pferden zu vermitteln.
   2.2. die altersgerechte theoretische Ausbildung im Pferdesport mit der Möglichkeit des anschließenden Erwerbes von Prüfungsabzeichen bzw. Pferdepass
   2.3. die Ausbildung im Reiten durch regelmäßiges Training auf Schulpferden oder dem eigenen Pferd
   2.4. die Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
   2.5. die mögliche Vergabe von Stipendien an geeignete Jugendreiter. Deartige Stipendien sind der Allgemeinheit zugänglich, solange die Empfänger über die notwendige reiterliche Eignung verfügen. Die Vergaberegeln werden in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
   2.6. die Vermittlung und Beachtung der Einhaltung von Tierschutzprinzipien bei der Unterbringung, Pflege und Haltung der Schulpferde sowie privater Pferde im Alltag und auf Wettkämpfen und Turnieren.

3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung;
4. er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistung Prüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des LPBB, des RV (Berliner Vereine), des LSB und der FN.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
   1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
   1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
   1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft und damit auch die Beitragspflicht.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Beiträge und Gebühren, Erhebung einer Umlage

1. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung von folgenden Beiträgen und Gebühren verpflichtet, deren Höhe in einer Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden:

- Jahresmitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und sonstige Mitglieder
- Aufnahmegebühren für Neumitglieder

2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann eine Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit, d. h., warum der Finanzierungsbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Jahresbeitrages nicht vorhersehbar war, sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
   Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche, Kinder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes,
- den Haushaltsvoranschlag
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- Empfänger, Dauer und Höhe von Stipendien

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an

   - der Vorsitzende,
   - der stellvertretende Vorsitzende,
   - der Kassenwart,
   - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
   - bis zu vier weitere Mitglieder

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. In besonderen Fällen kann für diese Ämter eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
3. Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten Dritter für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 13 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des RV haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sichergestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, gemäß der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter oder der Kassenwart Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.Oktober 2017 beschlossen. Sie wurde geändert am 27.12.2017und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.

Berlin, den 27.12.2017

Carmen Klinke

Marcus Schäfer

Karin Klinke

Roswitha Schulz

Jana Barleben

Katharina Michael

Bernd Ullmann